

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/237

Anpassungen bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie weiterer Gesetze Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 (RG 0217/2023)

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2024 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2023/1599 vom 26. September 2023) behandelt und stellt folgenden Antrag zum Beschlussesentwurf, Ziffer I (Änderung GO):

§ 8^{bis} (neu) soll neu lauten:

§ 8^{bis} 1^{bis}. *Beschäftigungsgrad*

¹ Der Beschäftigungsgrad des Amtsgerichtspräsidenten beträgt mindestens **50** Prozent.

² Die Gerichtsverwaltungskommission kann die Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsperiode auf Gesuch des Amtsgerichtspräsidenten bewilligen, wobei ausreichende Gründe vorliegen müssen, der Beschäftigungsgrad mindestens **50** Prozent betragen muss und die Summe der Stellenprozente aller Amtsgerichtspräsidenten der Amtei nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

2. Erwägungen

Dem Antrag der Justizkommission kann nicht zugestimmt werden. Der Regierungsrat erachtet einen Beschäftigungsgrad für die Amtsgerichtspräsidien von mindestens 60 Prozent nach wie vor als richtig und angezeigt. Dieses Mindestpensum wurde von der Arbeitsgruppe, in welcher die Gerichte stark vertreten waren, vorgeschlagen und auch in der öffentlichen Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Ein Mindestpensum von 60 Prozent gewährleistet (besser als ein kleineres Pensum), dass die Rechtspflege funktioniert (nicht zulange Einarbeitungszeit, Terminfindung für Verhandlungen, Durchführung mehrtägiger Verhandlungen, Erreichbarkeit Verfahrensleitung bei Dringlichkeit, möglichst wenig Handwechsel, beförderliches Voranbringen der Verfahren, etc.) und dass die Teilzeit-Gerichtspräsidien dieselben Tätigkeiten ausüben können wie Vollzeitpräsidien (Behandlung grösserer Fälle, Führungsaufgaben im Richteramt, etc.). Ein Mindestpensum von 60% erscheint auch als angezeigt, weil für die Teilzeit-Gerichtspräsidien keine zusätzlichen Einschränkungen vorgeschlagen werden. Insbesondere ist keine Beschränkung der Anzahl Teilzeitpräsidien (z.B. höchstens die Hälfte der Gerichtspräsidien) vorgesehen. Auch ist (anders als in den meisten anderen Kantonen mit Volkswahl) für die geschäftsleitenden Gerichtspräsidien kein höheres Mindestpensum (z.B. von 80 bis 100 Prozent) vorgeschrieben. Dass Teilzeit-Gerichtspräsidien bei einem Mindestpensum von 60 Prozent auch bei den kleineren Richterämtern problemlos möglich sind, haben wir in der Botschaft (RRB Nr. 2023/1599 vom 26. September 2023, Ziff. 2.1, Seiten 6 und 7) aufgezeigt.

3. Beschluss

Dem Antrag der Justizkommission zum Beschlussesentwurf, Ziffer I (Änderung GO), § 8^{bis} (neu), wird nicht zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Antrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 (RG 0217/2023)

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Aktuarin JUKO
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat